Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2. Jahrgang 1898.

31. 68. Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember 1897 will Ich der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg, welche den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung von Neviges nach Langenberg beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Theilstrecke Neviges—Langenberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

gez: **Wilhem** R.
gegengez: Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

32. 1622. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppeltem Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897. I. 4155.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

33. 66. **Polizei-Verordnung,**
betreffend die Einführung ausländischen Pferdefleisches.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz folgende

Polizei-Verordnung:

§. 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§. 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§. 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bezw. unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 3. Die Unterlassung der Anzeige (§. 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 Mark bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1898 in Kraft.

Coblenz, den 20. Dezember 1897. I. J. 3732.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1898

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

34. 64.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Dezember 1897.

Nro.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	3. Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	4. Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	5. Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	20 38	20 13	18 25	14 88	14 38	13 88	11 63	11 43	11 13	16 13 (7 06)	15 88	15 53	—	—	—	—
2	Benrath	20 —	19 50	19 —	13 50	13 —	12 50	— —	— —	— —	12 50 (13 68)	12 25	12 —	—	—	—	—
3	Cleve	20 25	19 91	19 85	14 45	14 20	14 03	— —	— —	— —	13 65 (14 89)	13 40	13 25	—	—	—	—
4	Crefeld	19 80	18 80	— —	14 58	13 58	— —	11 —	10 50	— —	14 46 (15 19)	13 46	— —	—	—	—	—
5	Düsseldorf	— —	20 34	19 32	— —	14 84	14 30	— —	21 60	11 30	— —	14 64	13 64	—	—	—	—
	ausländisch	21 40	— —	— —	16 85	— —	— —	23 20	— —	— —	15 96 (16 76)	— —	— —				
6	Duisburg	— —	19 80	— —	— —	15 07	— —	19 —	16 50	13 12	— —	14 13	— —	—	—	—	—
	ausländisch	— —	21 25	— —	— —	15 82	— —	— —	— —	— —	— —	15 40 (16 81)	— —				
7	Elberfeld	— —	— —	19 50	— —	— —	14 25	22 —	24 50	— —	— —	— —	14 38	—	—	—	—
	ausländisch	21 50	20 75	— —	16 63	15 38	— —	— —	— —	11 50	15 75 (16 80)	15 —	— —				
8	Essen	19 88	19 38	18 88	14 82	14 32	13 82	20 88	20 38	19 88	14 75	14 25	13 75	760	720	640	720
	ausländisch	21 38	20 88	20 38	16 38	15 88	15 38	12 38	11 88	11 38	15 88 (16 84)	15 38	14 88				
9	Geldern	20 03	19 75	19 47	15 29	14 97	14 65	12 50	12 17	11 84	14 — (14 70)	13 50	13 —	—	—	—	—
	ausländisch	— —	— —	— —	15 35	15 25	14 75	— —	— —	— —	— —	— —	— —				
10	Gladbach	19 90	19 25	18 30	14 37	13 92	13 07	12 80	11 66	10 50	13 70 (14 49)	13 30	12 90	—	—	—	—
11	Goch	20 35	20 07	19 79	14 69	14 38	14 06	— —	— —	— —	13 75	13 50	13 25	—	—	—	—
12	Graefrath	21 —	— —	— —	16 —	— —	— —	14 25	— —	— —	16 50	— —	— —	—	—	—	—
13	Kempen	19 50	19 —	— —	14 —	13 50	— —	— —	— —	— —	14 50 (15 29)	14 —	13 50	—	—	—	—
14	Lennep	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	13 75	12 75	— —	—	—	—	137
	ausländisch	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 —	— —	— —				
15	Mülheim a. d. R.	20 —	19 50	19 20	15 50	15 —	14 25	12 —	11 50	11 —	15 50	15 —	14 25	—	—	—	—
16	Moers	19 65	— —	— —	14 75	— —	— —	— —	— —	— —	13 — (13 65)	— —	— —	4950	300	—	190
17	Neuß	19 58	18 95	18 45	14 29	13 79	— —	13 90	— —	— —	13 10 (14 28)	— —	— —	10426	4272	—	715
18	Solingen	23 —	— —	22 —	17 50	— —	15 50	18 —	— —	13 —	— —	15 —	— —	—	—	—	—
	ausländisch	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 50 (17 32)	— —	14 50				
19	Werden	20 67	20 19	19 68	15 92	15 42	14 92	12 25	12 —	11 75	14 80 (15 54)	14 30	13 80	—	—	—	—
20	Wesel	20 25	19 75	19 25	14 75	14 25	13 75	18 75	18 25	17 75	15 25 (16 28)	14 75	14 25	—	—	—	—
21	Xanten	20 16	20 02	19 89	14 93	14 80	14 68	15 —	15 —	15 —	13 80	13 75	13 70	—	—	—	—

Nro.	Notirungsort	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt.	b. Krumm	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Barmen	24 —	26 —	41 —	6 —	5 75 (6 36)	4 25	6 75 (7 22)	— —
2	Benrath	23 —	24 —	45 —	6 —	3 50 (3 68)	2 80	6 50 (6 83)	110 —
3	Cleve	29 —	30 75	48 —	5 50	5 — (5 51)	— —	9 — (9 71)	125 —
4	Crefeld	22 —	23 —	54 —	5 40	4 50 (4 73)	3 50	7 78 (8 47)	115 —
5	Düsseldorf	22 —	24 —	35 50	5 —	4 46 (4 73)	2 80	5 70 (6 59)	115 —
6	Duisburg	21 —	21 50	38 —	6 50	5 — (5 25)	4 —	6 25 (7 88)	120 —
7	Elberfeld	22 50	21 50	37 —	5 80	6 90 (7 77)	5 25	9 10 (10 88)	105 —
8	Essen	22 75	22 —	40 —	7 —	6 13 (4 56)	5 63	7 88 (8 60)	115 —
9	Geldern	25 —	28 —	56 —	5 —	4 — (4 82)	3 60	5 — (5 88)	113 —
10	Gladbach	23 —	24 —	45 —	4 50	4 — (4 30)	3 60	7 — (7 88)	115 —
11	Goch	25 —	28 —	— —	5 —	4 —	3 —	5 —	— —
12	Graefrath	22 —	22 —	32 —	8 —	6 —	— —	8 —	— —
13	Kempen	26 —	28 —	50 —	4 40	3 60 (3 78)	3 —	5 — (5 55)	— —
14	Lennep	26 —	27 —	45 —	5 50	5 75	4 75	6 25	122 50
15	Mülheim a. d. R.	26 —	26 —	30 —	6 08	— —	— —	— —	— —
16	Moers	— —	— —	— —	5 50	4 25 (4 75)	— —	6 50 (7 00)	— —
17	Neuß	21 50	25 —	20 —	5 —	3 80 (4 30)	— —	6 — (7 35)	120 —
18	Solingen	22 —	23 —	45 —	6 50	4 60 (4 85)	4 —	8 — (8 40)	111 —
19	Werden	28 —	32 —	55 —	5 83	4 75 (5 32)	— —	6 25 (6 63)	120 —
20	Wesel	28 —	30 —	60 —	5 50	3 75 (4 20)	3 25	7 50 (8 48)	120 —
21	Xanten	26 —	28 —	— —	4 25	4 60	3 80	7 75	— —

Nro.	Notirungsort	11. Fleisch: Rind im Kleinhandel von d. Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.)	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee Java mittl. in geb. Bohn.	Inländische in geb. Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
		Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	Barmen	1 50	1 10	1 60	1 50	1 30	1 60	2 40	4 —	35	31	27	33	30	35	40	35	2 —	2 50	20	1 40
2	Benrath	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	6 —	28	26	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	Cleve	1 42	1 27	1 10	1 30	1 45	1 30	2 07	6 30	32	31	38	40	34	32	36	42	2 90	3 65	20	1 55
4	Crefeld	1 30	1 10	1 45	1 25	1 25	1 55	2 14	5 25	32	34	33	—	50	40	45	48	2 55	3 70	20	1 40
5	Düsseldorf	1 40	1 30	1 68	1 50	1 25	1 55	2 30	4 50	29	24	40	29	42	44	40	37	3 10	3 30	20	1 55
6	Duisburg	1 30	1 15	1 50	1 40	1 30	1 50	2 35	5 72	29	24	32	30	27	46	32	41	2 10	2 50	20	1 60
7	Elberfeld	1 35	1 05	1 65	1 45	1 15	1 50	2 45	3 74	30	24	26	22	—	44	40	40	2 40	3 60	20	1 10
8	Essen	1 30	1 05	1 40	1 40	1 35	1 55	2 48	5 —	29	21	33	35	38	41	43	38	2 30	3 13	19	1 30
9	Geldern	1 30	1 15	1 40	1 40	1 30	1 65	1 81	5 34	31	27	38	—	—	—	—	29	2 40	2 75	20	1 55
10	Gladbach	1 25	1 05	1 55	1 35	1 25	1 35	2 02	6 60	29	27	31	—	22	45	53	36	2 10	2 70	16	1 35
11	Goch	1 10	1 —	1 30	1 40	1 40	1 40	1 83	5 85	30	32	34	—	36	—	—	41	2 60	2 90	20	1 60
12	Graefrath	1 30	1 20	1 60	1 40	1 20	1 60	2 40	3 —	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 40
13	Kempen	1 30	1 20	1 60	1 35	— —	1 40	2 10	6 60	30	—	24	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 30
14	Lennep	1 40	1 20	1 50	1 30	1 30	1 60	2 63	5 10	39	33	40	40	—	50	50	50	2 80	3 60	20	1 60
15	Mülheim a. d. R.	1 35	1 25	1 60	1 35	1 35	1 60	2 40	5 55	28	28	27	40	30	50	40	32	2 60	2 40	18	1 40
16	Moers	1 30	— —	1 45	1 40	1 40	1 40	3 10	6 —	31	—	47	63	—	63	—	65	2 80	3 20	20	— 70
17	Neuß	1 35	1 15	1 50	1 35	1 15	1 50	2 04	5 94	32	—	32	34	32	48	50	37	2 20	3 —	20	1 45
18	Solingen	1 26	1 11	1 60	1 21	1 15	1 60	2 40	4 50	36	32	40	50	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 60
19	Werden	1 50	1 30	1 50	1 55	1 35	1 60	2 22	6 50	35	31	46	56	40	60	40	48	2 15	2 70	20	1 60
20	Wesel	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 50	5 40	33	32	38	39	—	49	48	43	2 40	2 80	20	1 70
21	Xanten	1 30	1 25	1 30	1 20	1 25	1 60	1 95	5 92	32	20	36	40	—	—	—	30	2 40	3 —	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Dezbr. 1897 festgestellten Beträge — einschl. des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Dezbr. 1897 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 13. Januar 1898. I. G. 105. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

35. 67. Von den Körkommissionen für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind die nachbezeichneten Privathengste gebracht wird.

Lfd. Nr.	Der Hengstbesitzer			Signalement
	Name und Stand.	Wohnort.	Kreis.	Farbe und etwaige Abzeichen.
1	Kempener Pferdezucht-Verein	Kempen	Kempen	Rothschimmel, Flocke
2	von Heimendahl Alex	Bockdorf	„	Rothschimmel
3	Knippler, Ernst	Wiesenhof	Krefeld	braun, Stern, rechte Hinterfessel weiß
4	Pferdezuchtverein Hüls-Bencrath	Kempen	Kempen	Grauschimmel, Stern
5	Johnen, W.	Mankarthhof	Neuß	braun, Flocke
6	Derselbe	„	„	Rothschimmel
7	Kappes, Wilh.	Krefeld	Krefeld	Fuchs, breite durchgehende Blässe, Schnibbe, rechter Vorderfessel, beide Hinterfüße weiß
8	Pferdezuchtverein Albekerk	Albekerk	Geldern	Rappe, Stern, linke Hinterkrone und Ballen weiß
9	Derselbe	„	„	rothbraun
10	Pferdezuchtverein Wetten	Wetten	„	Rappe
11	Derselbe	„	„	Rappe, rechte Hinterfessel gefleckt, weiß
12	Pferdezuchtverein Veert	Veert	„	rothbraun schattirter Stern, rechte Hinterfessel weiß
13	Pferdezuchtverein	Weeze II	„	rothbraun, Stern, Blässe
14	Rouwenhoff, J.	Winnekendonk	„	dunkelbraun, linker Hinterfuß weiß
15	Pferdzuchtverein Sevelen	Sevelen	„	rothbraun, schiefer Stern, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß
16	Pferdezuchtverein Capellen	Capellen	„	Rothbraun
17	Math. Paas	„	„	Rappe, Stern, beide Hinterfüße weiß, linke Vorderfessel, rechter Vorderballen weiß
18	Sprenk	Weeze	„	Schweißfuchs, Stern, Strich
19	Blumenkamp, H., Ackerer	Appeldorp	Cleve	braun, weiße Haare vor der Stirn
20	W. Renz, Gutsbesitzer	Düffelward	„	Fuchs, Stichelhaare, breite durchgehende Blässe, helle Mähne und Schweif
21	Johann Tänissen, Ackerer	Wyler b. Cranenburg	„	Rothschimmel
22	Gerh. van Look, Ackerer	Uedem	„	Fuchs, Stern, helle Mähne und Schweif
23	Pferdezuchtverein Calcar	Calcar	„	braun, Stern, Strich, Schnibbe, linker Hinterfuß, rechter Hintererballen gefleckt, weiß
24	Pferdezuchtverein Camp	Camp	Moers	Rappe
25	Bestendonk, Jakob	Capellen	„	braun
26	Schmitz, Bernh.	Bersnyk	Rees	Fuchs, Stern, Strich, Schnibbe
27	Schmitz, J. W.	Haus Hülsch	„	Rappe, linker Hinterfuß weiß
28	Derselbe	„	„	Fuchs
29	Wittenhorst, Herm.	Eisen	„	Fuchs, durchgehende Blässe, Schnibbe
30	Peter Rademacher, Ackerer	Hiesfeld	Rahrort	braun, Stern
31	W. Johnen	Mankarthhof	Neuß	Rothschimmel, Stern
32	Derselbe	„	„	hellbraun, Stern
33	Derselbe	„	„	Rothschimmel
34	Derselbe	„	„	Rothschimmel, Flocke
35	Chr. Schaurte	Düsseldorf	Düsseldorf Stadt	braun, beide Hinterfessel und linke Vorderfessel gefleckt, weiß, rechte Vorderkrone weiß

zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 1898 zugelassen, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten

der Hengste			Der Eigenthümer	
Alter in Jahren.	Größe in Metern.	Rasse.	beabsichtigt den Hengst aufzustellen in dem Orte	beansprucht an Deckgeld M.
3	1,64/1,77	Belgier	Kempen	25 nur für Mitglieder des Vereins
4	1,73/1,62	Belgier	Bockdorf	30
8	1,70/1,60	Ostpreuße	Wiesenhof	20
6	1,75/1,62	Belgier	Beurdd	18 für Nichtmitglieder 15 f. Mitgl. d. Vereins
4	1,70/1,60	Rheinländer	Kempen	20
4	1,73/1,62	Rheinländer	„	20
9	1,68/1,58	Englisches Vollblut	Krefeld	50
5	1,70/1,58	Belgier	Eyll	18 für Nichtmitglieder 15 für Mitglieder
9	1,78/1,64	„	„	15 für Nichtmitglieder 12 für Mitglieder
17	1,75/1,62	„	Wetten	15,50
8	1,76/1,64	Rheinländer	„	15,50
6	1,74/1,62	Belgier	„	12,50
7	1,72/1,60	Belgier	Weeze	18
7	1,72/1,60	Rheinländer	Winnekendonk	12,50
7	1,70/1,60	„	Sevelen	12
7	1,72/1,60	Belgier	Boeckelt	12
5	1,66/1,56	Rheinländer	Capellen	12
3	1,75/1,63	„	Weeze	13
7	1,72/1,59	Belgier	Appeldorn	13
5	1,73/1,60	Rheinländer	Düffelward	12
6	1,69/1,57	Belgier	Wyler	13,50
5	1,66/1,55	Rheinländer	Uedem	14
7	1,70/1,60	„	Calcar	20 für Mitglieder 25 für Nichtmitglieder
4	1,73/1,62	„	Camper-Bruch	13, für Nichtmitglieder des Vereins 15
9	1,72/1,60	„	Capellen	18
7	1,76/1,66	„	Bersnyk	13
5	1,76/1,68	Percheron	Hellmannshof in Merhoog	15
9	1,75/1,65	Belgier	„	10
9	1,74/1,64	Belgier	Eisen	13
5	1,76/1,64	Rheinländer	Hiesfeld	15
4	1,72/1,62	„	Mankarthhof	20
3	1,70/1,59	„	„	20
3	1,74/1,62	„	Rietenheim	20
3	1,78/1,66	„	Mankarthhof	30
7	1,76/1,66	Amerikanischer Traber	Schaderack bei Neuß	150 Halbblutstuten für 75

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Hengstbesitzer. Namen und Stand.	Wohnort.	Kreis.	Signalement. Farbe und etwaige Abzeichen.
36	Chr. Schaurte	Düsseldorf	Düsseldorf Stadt	Rappe, beide Hinterfüße weiß
37	Fleußer, Casp.	Ingenfeld	Grevenbroich	Fuchs, breite durchgehende Bläße, Schnibbe helle Mähne und Schweif
38	Boden, Bernh.	Jüssenhofen b. Dormagen	Neuß	Fuchs, breite durchgehende Bläße, linker Hinterfuß weiß
39	Paul Poensgen, Rittergutsbes.	Haus Garath	Düsseldorf	Rothschimmel, Flocke
40	Derselbe.	„	„	Rothschimmel, schiefer Stern

Wer einen anderen, vorstehend nicht aufgeführten, Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich

26. September 1880 (Amtsblatt S. 346) in eine Strafe von 30 M., der Eigenthümer der Stute in eine solche

Düsseldorf, den 12. Januar 1898. I. V. 8513.

36. 69. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 1. Jahreswoche vom 2./1. bis 8./1. 1898.

Kreis.	Cholera		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-Starre.		Masern.		Scharlach		Diphtherie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	13	1	3	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	14	—	14	6	7	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	4	—	7	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	2	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	1	23	—	0	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	5	—	5	—	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	10	—	14	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	6	—	1	—
Grevenbroich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	7	1	—	—
Mettmann	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	10	—	6	—	7	—	1	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—	14	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	19	3	—	—	—	—	123	4	96	8	118	8	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 13. Januar 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

37. 29. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens

der Hengste. Alter in Jahren.	Größe in Meter.	Rasse.	Der Eigenthümer beabsichtigt den Hengst aufzustellen in dem Orte	beansprucht an Deckgeld M.
15	1,66/1,66	Amerikanischer Traber	Schaberrnack bei Neuß	400
3	1,70/1,58	Rheinländer	Ingenfeld	20
3	1,80/1,68	„	Jüssenhofen	18
3	1,78/1,62	„	Garath	15
4	1,78/1,66	Belgier	„	30

oder gegen Bezahlung, hergiebt, verfällt für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach §. 9 der Körordnung von von 10 M.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Dezember 1897.

A. Oesterreich.

Frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Nyitra (N.utra) Poglony (Preßburg) und Pest P. S. K. (Pilis-Solt-Kis) — Kun. K. G. A. 7939.

Düsseldorf, den 5. Januar 1898. I. J. 16.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

38. 31. Mit der Abhaltung der von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz durch Erlaß vom 14. August v. Js. Nr. 12311 genehmigten Haussammlung zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendel ist nachträglich mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten außer den in meinen Bekanntmachungen vom 28. September und 11. Oktober v. Js. II. E. Nr. 1771 und II. D. 2572 — veröffentlicht in Stück 40 Nr. 1206 und Stück 41 Nr. 1234 des Amtsblatts — aufgeführten Personen noch der Berufssammler Karl Wrede aus Coblenz beauftragt worden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

39. 40. Dem Rektor R. Bergmann in Styrum ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer privaten Fortbildungsschule daselbst ertheilt worden.

Düsseldorf, den 7. Januar 1898. I. F. 10560.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

40. 41. Dem Bautechniker W. Westphal in Hilden ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer gewerblichen Unterrichtsanstalt für die christliche Handwerker- und Arbeitervereinigung in Hilden ertheilt worden.

Düsseldorf, den 7. Januar 1898. I. F. 90/10.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

41. 38. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer dritten und einer vierten Pfarrstelle an der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrathes sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. In der eine Anstalts-Parochie bildenden Diakonissenanstalt in Kaiserswerth (Landkreis und Synode Düsseldorf) wird eine dritte und eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§. 2. Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Coblenz, den 3. Januar 1898. C. Nr. 19842.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Grundschöttel.

Düsseldorf, den 8. Januar 1898. II. D. 37.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

42. 39. **Urkunde,**

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen in den Höfen Oberdahl, Niederdahl und auf'm Hagen, Kreises Lennep, aus der Kirchengemeinde Lüttringhausen in die Kirchengemeinde Dahlerau.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Evangelischen der Höfe Oberdahl, Niederdahl und auf'm Hagen, Kreis Lennep, werden aus der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Synode Lennep, in die Kirchengemeinde Dahlerau, Synode Lennep, umgepfarrt.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Coblenz, den 29. Dezember 1897. C. 19763.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Grundschöttel.

Düsseldorf, den 7. Januar 1898. II. D. 3.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. Hamann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

43. 42. Dem Thierarzt Wilhelm Hettenhausen aus Reiffenhausen, Landkreis Göttingen, ist die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den nördlichen Theil des Kreises Moers, welcher die Stadt- bezw. Landbürgermeistereien Marienbaum, Xanten, Wardt, Sonsbeck, Labbeck, Veen, Alpen, Büderich und Ossenberg umfaßt, unter Anweisung des Amtssitzes in Xanten, übertragen worden.

Düsseldorf, den 9. Januar 1898. I. J. 5731.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Rheinbaben.

44. 43. Der Herr Minister hat, wie ich gemäß §. 10 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß bringe, das Ausscheiden der Gemeinde Erkrath im Landkreise Düsseldorf aus der Landbürgermeisterei Gerresheim und die Bildung einer eigenen Landbürgermeisterei Erkrath gemäß §. 22 Rhein. Kr.-O. am 20. Oktober v. Js. genehmigt.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1898. I. D. 8038.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Rheinbaben.

45. 47. Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formular II (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A 1b folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 26. November 1897.

Der Reichskanzler: J. V.: Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Januar 1893 (Extrablatt zum 2. Stück S. 31) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 10. Januar 1898. I. F. 121.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Michaelis.

46. 44. Die nächste Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Montag, den 21. März d. Js., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens zum 10. Februar d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 27) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, jedoch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen, hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 7) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen sind. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2, §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 8. Januar 1898.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige,
gez.: von Walther, Regierungs-Rath.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

47. 35. Das Grundbuch ist ferner angelegt, für die nachstehend bezeichnete, bisher nicht katastrirte Parzelle Flur 5 Nr. 3021/0.832 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 4. Januar 1898. G. A. II. vol 3/117.

Königliches Amtsgericht 9.

48. 36. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen der Gemeinde Oberbilk:

Flur 15,	Nr. 5888/0,71	Kölnerstr.,	Hofraum,	62	Qu.-Meter,
„ 15,	„ 5889/0,71	„	„	36	„
„ 15,	„ 5890/0,71	„	„	33	„
„ 15,	„ 5891/0,71	„	„	32	„
„ 15,	„ 5892/0,71	„	„	41	„
„ 15,	„ 5893/0,71	„	„	80	„

Eigenthümerin: Stadtgemeinde Düsseldorf, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 4. Januar 1898. II. Nr. 2/55.

Königliches Amtsgericht.

49. 45. Bekanntmachung

betreffend die Ausschlußfristen im Grundbuchanlegungsverfahren für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes — Ges. S. S. 52 — vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist hat für die nachbenannte Gemeinde begonnen.

Die Frist läuft ab:

für die zum Bezirk des Amtsgerichtes Opladen gehörende Katastergemeinde Bürrig, welche mit der Gemeinde Wiesdorf die politische Gemeinde Küppersteg bildet,

am 15. März 1898.

Die nachfolgenden Bestimmungen bezüglich des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte gemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Opladen, den 10. Januar 1898. G. A. VI/52.

Königliches Amtsgericht V.

50. 65. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Altendorf (Rheinland) hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Fluchtlinien der Parkstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Altendorf belegene Grundfläche angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
6	78	A	1013/10	Kataster-Controleur Eugen Heim	Essen.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 22. Januar 1898,** Nachmittags 3½ Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Altendorf (Rheinland).

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Januar 1898. A. Nr. 8.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

51. 34. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß im **Wahlbezirk Höscheid** der zum Beisitzer des hiesigen Kgl. Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitgeber gewählte Fabrikant Friedrich Böntgen in Jammerthal die Wahl mit Erfolg abgelehnt hat. Für denselben tritt daher der Ziegeleiverwalter Friedrich Asbeck in Höscheid gemäß §. 23 des diesseitigen Regulativs vom 21. Februar 1892 als Beisitzer ein.

Solingen, den 7. Januar 1898.

Königliches Gewerbegericht:

Der Vorsitzende: J. V. Ad. Kaulen.

52. 33. Bei der hiesigen Kaiserlichen Oberpostdirektion lagern die hierunter bezeichneten, im IV. Vierteljahr 1897 eingesandten, unanbringlichen Gegenstände:

I. Geld-Einschreib- und Packetsendungen.

Ein Brief aus Altenessen vom 16. August an Lieutenant von Schirnhorst in Düsseldorf, enthaltend 2 Mk. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Remscheid vom 8. Juli an die Expedition des Tageblattes in Wermelskirchen, enthaltend 60 Pf. in Freimarken; ein Brief aus M.-Gladbach vom 28. August an Peter Josef Becker in M.-Gladbach, enthaltend ein Fünfmarkschein; ein Einschreibbrief aus Duisburg-Wanheimerort vom 30. August an M. Gal daselbst; ein Brief aus Neuß vom 12. August an eine Expedition der Elberfelder Zeitungen in Elberfeld, enthaltend 50 Pf. in Freimarken; ein Brief aus M.-Gladbach vom 1. Oktober an Wilhelm Schroers in Varel bei Oldenburg, enthaltend 2 Mk. 40 Pf. in Freimarken; ein Brief aus Radevormwald vom 22. September an Pionier Böcker in Ziesar, enthaltend 50 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf-Derendorf vom 23. September an Heinrich Aldenhoff jun. in Spellen bei Wesel; ein Einschreibbrief aus Barmen vom 27. August an Wilhelm Levandowsky in Bochum, enthaltend 3 Mk. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Oberhausen (Rheinland) 1 vom 5. August an Maria Jakopic in Petrovic (Untersteiermark); ein Einschreibbrief aus Bruckhausen (Rhein) vom 20. Juli an Franziska Zupanc Delavka na auzari in Trifail (Untersteiermark);

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Brief aus Düsseldorf vom 1. Oktober an Füsilier Arthur von Houben, 9. Comp. 5. Garde-Regiment zu Fuß in Berlin, enthaltend 50 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Essen a. Ruhr vom 23. September an Theodor Bäumer, Gewerkschaft zum Deutschen Kaiser in Bruckhausen (Rhein); ein Korb aus Düsseldorf vom 27. Oktober an die Malz-Extract-Brauerei in Lackhausen bei Wesel; ein Packet aus Essen a. Ruhr vom 15. September an Frau M. Hühnerbein, Metzger in Brakupönen (Ostpr.); ein Brief aus Elberfeld vom 8. Oktober an C. Müller, Adresse: Frau Rohleff in Köln (Rhein), enthaltend einen goldenen Siegelring; ein Einschreibbrief aus Wesel vom 18. Oktober an S. C. H. in Kiel postlagernd; ein Einschreibbrief aus Essen (Ruhr), vom 8. September an Frau Wolf in Essen (Ruhr), Wiesenstraße 58 III; ein Brief aus Solingen vom 12. Oktober an Margarethe Hülsenbeck in Nürnberg, enthaltend 2 Obstmesser; ein Einschreibbrief aus Remscheid vom 7. Oktober an Albert Köther in Remscheid; ein Brief aus Düsseldorf I vom 23. Oktober an Musketier Gottfried Prell 2. Comp. Inf.-Regt. 98 in Metz, enthaltend 1 Mk. in Freimarken; ein Packet aus Düsseldorf vom 6. Oktober an Heinrich Schmitz in Mündelheim; ein Einschreibbrief aus Steele vom 29. Oktober an Bergmann August Nehm in Heide bei Recklinghausen; ein Einschreibbrief aus Uerdingen an Friedrich Gonska in Rekownitza bei Malga (Ostpr.); ein Packet aus Düsseldorf vom 30. Oktober an Friederichs hier, Kaiserstraße 25; ein Brief aus Essen (Ruhr) vom 30. Oktober an Probst Dr. Jahnel in Berlin, enthaltend 80 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Neuß vom 7. September an Alexander Alff in London; ein Brief aus Oberhausen (Rheinland) 1 vom 2. November an die Polizei-Verwaltung in Oberhausen (Rheinland) I, enthaltend ein Trauring; ein Brief aus Duisburg vom 17. November an Frau Knauff in Bruckhausen (Rhein), enthaltend 80 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Aldenrade vom 20. September an Peter Kowac in Baglasch Saljo-Tarjan; ein Einschreibbrief aus Ruhrort vom 8. November an Ferd. Mittler in Waldbröl.

II. Postanweisungen.

Eine Postanweisung aus Essen (Ruhr) vom 19. August an die Stadtkasse in Gelsenkirchen über 2 Mk. 50 Pf.; eine Postanweisung aus Elberfeld vom 22. April nach Berlin über 1 Mk. 20 Pf.; eine Postanweisung aus Aldekerk vom 16. August an die Gemeindekasse in Bluyn über 41 Pf.; eine Postanweisung vom 22. Mai aus Mülheim (Ruhr) nach Duisburg über 2 Mk. 20 Pf.; eine Postanweisung aus Crefeld vom 12. Oktober 1896 nach Hertogenbosch über 8 Mk. 48 Pf.; eine Postanweisung aus Düsseldorf vom 22. Juni nach Recklinghausen über 60 Pf.; eine Postanweisung aus Düsseldorf vom 26. Juni nach Crefeld über 32 Mk. 50 Pf.; eine Postanweisung aus Steele vom 12. Oktober 1896 nach Lissabon über 6 Mk.; eine Postanweisung aus Solingen vom 16. September nach Luxemburg über 3 Mk. 6 Pf.; eine Postanweisung aus Altendorf (Rheinland) vom 21. Juli nach Döberitz über 6 Mk.; eine Postanweisung aus St. Tönis vom 31. Juli nach Kempen (Rhein) über 225 Mk.

Ferner lagern:

In den Postdiensträumen u. s. w. gefundene Sachen.

16 Regenschirme (darunter 1 für Damen), 1 Spazierstock, 2 Handkörbe, 1 lederne Brieftasche, 1 Petschaft C. D., 1 Stück Stoff (Taffet), 6 Portemonnaies mit 6 Mk. 10 Pf. bez. 1 Mk. 82 Pf., 1 Mk. 74 Pf., 40 Pf., 25 Pf., 3 Mk. 71 Pf. und 1 goldenen Trauring A. F. E. B. 81 und 1 Hundemarke, 3 leere Portemonnaies (darunter 1 grauhaariges), sowie andere kleine Gegenstände.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnort nahe gelegenen Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgefundenen Sachen und der Inhalt der unbestellbaren Packete verkauft und der Erlös, sowie der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe der Post-Unterstützungskasse überwiesen werden.

Düsseldorf, den 4. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Deyl.

53. 30. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner Exellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Beiriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am 14. März 1898 in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2. mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betreffenden Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 1. Januar 1898.

Der Direktor Beckert.

54. 32. **Bergpolizeiverordnung**
über Anschaffung und Verwendung von Sicherheitssprengstoffen vom 15. November 1897.

Für diejenigen Bergwerke des Oberbergamtsbezirkes Bonn, auf welchen das Schießen mit Schwarzpulver ganz oder theilweise bergpolizeilich verboten ist, wird auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 hierdurch verordnet was folgt:

§. 1. Sprengstoffe, die als Sicherheitssprengstoffe in Bezug auf Schlagwetter- oder Kohlenstaub-Entzündung angesehen und beim Bergwerksbetriebe verwendet werden sollen, dürfen von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten nur unter der Bedingung angeschafft werden, daß sie von dem Fabrikanten auf einem die Sprengstofflieferung begleitenden Schein durch die nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind:

a) Name des Sprengstoffs mit dem Zusatz „Sicherheitssprengstoff";
b) Jahreszahl und Nummer der gelieferten Kiste, in der der Sprengstoff verpackt ist;
c) Zusammensetzung des Sprengstoffes in Prozenten, wobei dessen Bestandtheile bis auf 0,5% genau anzugeben sind;
d) Name der Fabrik und der für die Betriebsleitung der Fabrik verantwortlichen Person.

§. 2. Die Bergbehörde ist befugt, auf Kosten des Bergwerksbesitzers durch chemische Analyse ermitteln zu lassen, ob die Zusammensetzung des auf dem Bergwerk vorhandenen Sicherheitssprengstoffs von dem Fabrikanten richtig angegeben ist.

§. 3. Falls sich aus den Angaben des Fabrikanten ergiebt, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffs geändert ist, oder falls ein neuer bis dahin noch nicht erpropter Sicherheitssprengstoff angeschafft wird, hat der Betriebsführer des Bergwerks dies der Bergbehörde anzuzeigen und nach deren Anweisung die Sicherheit dieser Sprengstoffe in einer Versuchsstrecke erproben zu lassen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn die Kontrolanalyse ergeben hat, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffs von den Angaben des Fabrikanten abweicht.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden gemäß §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1897.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

55. 18. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Kommerzienrath Krupp in Essen die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens der Siamesischen Krone in Gnaden zu ertheilen, dem Maurerpolier Ferdinand Reitz und dem Schreinermeister Ludgerus Heitmeier in Duisburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

56. 48. Die Wahl des Fabrikbesitzers Hauptmanns a. D. Alfred Wolters und die Wiederwahl des Kommerzieraths Gustav Coppel, beide in Solingen, zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat am 13. Dezember 1897 die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

57. 49. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Lökenhoff in Hoshof vom 26. d. Mts. ab für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hubbelrath im Landkreise Düsseldorf ernannt.

58. 50. Die Wahl des Kaufmanns Karl van Laak in Rheinberg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rheinberg im Kreise Moers auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, diejenige des Lehrers a. D. und Kaufmanns Bernhard Steegmans und des Landwirthes Rüttger Klaasen, beide zu Rheinberg, zu Schöffen der Stadt Rheinberg, im Kreise Moers, sowie die Wiederwahl des Herrn Theodor Vogel in Emmerich zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Emmerich im Kreise Rees auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer vom 8. Juni ab ist bestätigt worden.

59. 53. Der bisherige Seminar-Hülfslehrer Geiß am Königlichen Schullehrer-Seminar in Neuwied ist zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Moers überwiesen worden.

60. 54. Die Ortsschulaufsicht über die evangelische Schule zu Rottberg ist vom 1. Februar d. Js. ab bis auf Weiteres dem Pfarrer Hermann in Velbert und diejenige über die evangelischen Volksschulen in Schlebusch und Wiesdorferheide bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Lipken in Burscheid übertragen worden.

61. 58. Durch Erlaß des Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. ist dem Departements- und Kreisthierarzt Koll zu Koblenz die kommissarische Verwaltung der Veterinär-Assessorstelle beim Königlichen Medizinal-Collegium in Coblenz übertragen worden.

Hierzu eine Extra-Beilage enthaltend: Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 5, 6, 7 und 8.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf